

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 28. KW in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Gemeinde Morbach bekannt gemacht !

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Gornhausen,
Az.: 11008-HA.2.3.**

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung erheblicher Änderungen des Zusammenlegungsgebietes (§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 14.12.2006 festgestellte Gebiet des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Gornhausen, Landkreis Bernkastel-Wittlich, wie folgt geändert:

1.1 Zum Zusammenlegungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Veldenz

Flur 8

die Flurst.-Nrn. 183/4, 183/5, 183/6, 183/7, 183/11, 183/12, 183/13

Flur 10 ganz

Flur 13

die Flurst.-Nrn. 166/13, 166/15, 167/1, 167/2, 167/3, 183/2, 183/3, 184/1, 212/27, 822/167

Flur 24

die Flurst.-Nrn. 3/1, 4/2, 5/1 – 5/7, 6 – 11, 19, 20/1, 21 - 27

Flur 25

die Flurst.-Nr. 48

Flur 26 ganz

Flur 27 ganz

Flur 28

die Flurst.-Nrn. 1 – 4, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37/1, 37/2, 39 – 43, 47/1, 53

Gemarkung Burgen

Flur 15

Die Flurst.-Nrn. 2 – 8, 9/1, 9/2, 10 – 15, 22 – 31, 33 – 90, 91/1, 91/2, 92 – 104,

1.2 Vom Zusammenlegungsgebiet wird folgendes Grundstück ausgeschlossen:

Gemarkung Gornhausen

Flur 2

Flurstück 165

2. Feststellung des Zusammenlegungsgebietes

Das Zusammenlegungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Zusammenlegungsbeschluss vom 14.12.2006 entstandenen

„Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Gornhausen“

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Zusammenlegungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Zusammenlegung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel –

Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Zusammenlegungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung bei den Ortsbürger-

meistern der Ortsgemeinden Gornhausen, Veldenz und Burgen zur Einsichtnahme der Beteiligten aus.

Die Grenze des Zusammenlegungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das bisherige Zusammenlegungsgebiet mit rund 289 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine erhebliche Vergrößerung von 297 ha und ist nun etwa 586 ha groß.

Die am Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel am 29.05.2008 in einer Aufklärungsversammlung in Veldenz eingehend über die Änderungen des Zusammenlegungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Ortsgemeinden Gornhausen, Veldenz und Burgen, die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 91 und § 94 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150).

Die formellen Voraussetzungen für die erhebliche Änderung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Änderung des Zusammenlegungsgebietes erfolgt aus nachfolgenden Gründen:

a) zur Ausräumung eines begründeten Widerspruchs:

Hierfür werden die Flurstücke der Gemarkung Veldenz, Flur 26 und Gemarkung Burgen, Flur 15 zum Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren zugezogen.

b) zur Sicherung eines Wasserschutzgebietes:

Die Zuziehung der Fluren 10 und 13 der Gemarkung Veldenz erfolgt, um den unmittelbaren und erweiterten Bereich der Wassergewinnungsanlage „Römerquelle“, soweit erforderlich in öffentliches Eigentum zu überführen. Außerdem soll das in diesem Bereich vorhandene Urkataster neu vermessen werden.

c) aus landwirtschaftlichen und landespflegerischen Gründen:

Die Bereiche der Gemarkung Veldenz, Fluren 8, 24, 25, 27 und 28 wurden zur Abrundung und somit zur Optimierung der Verfahrensabgrenzung in das Zusammenlegungsverfahren einbezogen.

Hierdurch ist gewährleistet, dass alle landwirtschaftlichen Bereiche der gesamten Hochfläche von der Bodenordnung profitieren können.

Die Zuziehung von kleinen Waldflächen erfolgt im gesamten Gebiet, aus vermessungstechnischen Gründen und mit der Option in diesen Bereichen vernetzte Biotopstrukturen zu ermöglichen bzw. an vorhandenen Landschaftselementen Verbesserungen zu erzielen.

d.) das Flurstück Gemarkung Gornhausen Flur 2 Flurstück 165 wird für das Bodenordnungsverfahren nicht benötigt und daher aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Da sich in den zum Verfahren zugezogenen Bereichen weitere Gewässer befinden, besteht auch in diesen Gebieten die Möglichkeit, mit Hilfe des Förderprogramms „Aktion Blau“, Verbesserungen zum Schutz der Fließgewässer zu erreichen.

Insgesamt handelt es sich um eine erhebliche Änderung des Zusammenlegungsgebietes.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 FlurbG sind erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Zusammenlegung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bernkastel-Kues, den 26.06.2008

Im Auftrag

gez. Lothar Helfgen